

Textilarbeiter-Zeitung

Die „Textilarbeiter-Zeitung“ erscheint jeden Samstag. Verbandsmitglieder erhalten die Zeitung unentgeltlich. Bestellungen durch die Post für das Vierteljahr 3 Mark.

Organ des Zentralverbandes christlicher Textilarbeiter Deutschlands.

Schriftleiter: Anton Heutmann, Düsseldorf, Cavalleriestr. 22. Fernruf 4423. Telegr.: Textilverband Düsseldorf.

Verlag: E. M. Schiffer, Düsseldorf, Cavalleriestraße 22.
Druck und Versand Joh. van Haken, Erefeld, Luth. Kirchstraße Nr. 63-65.
Fernruf: 1358.

Werte Kollegen und Kolleginnen!

Der unserm deutschen Vaterlande von seinen Feinden in Ost und West aufgezwungene Krieg hat auch in unserm Verbands große Lücken gerissen. Viele tausende Verbandsmitglieder stehen bereits unter den Fahnen und vor dem Feind! Mögen die Tapferen gesund und ruhmbedeckt bald in die Heimat zurückkehren! Die Segenswünsche der zurückgebliebenen Verbandsmitglieder begleiten sie zu Kampf und Sieg für's teure Vaterland.

Wie schon in der vorigen Nummer unseres Verbandsorgans bekannt gegeben, gilt für uns Zurückgebliebene als oberster Grundsatz:

**Treue dem Verbands,
auch in den schweren Zeiten des Krieges!**

Deshalb: Ortsgruppenvorstände, Vertrauensleute und Mitglieder: Schließt die eintretenden Lücken, sorgt prompt für Ersatz der unter die Fahnen berufenen Verbandsfunktionäre, sorgt in eurem eigenen Interesse dafür, daß der Verband weiterlebt und alles in Ordnung bleibt.

Kollegen und Kolleginnen! Der Kriegszustand bringt ganz außergewöhnliche Verhältnisse und zwingt zu außerordentlichen Maßnahmen. Unsere Verbandsstatuten enthalten für den Kriegsfall keine Vorschriften. Um in dieser schweren Zeit die Weiter-Existenz des Verbandes einigermaßen zu sichern, müssen Zentralvorstand und Verbandsausschuß in dieser Situation die notwendigen Beschlüsse nach freiem Ermessen fassen. Sie werden sich dabei stets der vollen Verantwortung vor der Generalversammlung und den Mitgliedern bewußt sein. Eine außerordentliche Generalversammlung soll sobald als möglich stattfinden.

Liebe Verbandsmitglieder! Zahlreiche Berichte aus den verschiedensten Ortsgruppen des ganzen Verbandsgebietes zeigen uns, daß die

Zahl der Arbeitslosen

ungeheuerlich groß ist. Hunderte von Fabriken sind bereits vollständig geschlossen worden, zahlreiche andere haben den Betrieb zwar aufrecht erhalten, aber die Produktion und die Arbeitszeit ganz erheblich eingeschränkt. Die eingegangenen Berichte beweisen ganz klar, daß es vollständig unmöglich ist, die statutarischen Bestimmungen hinsichtlich der Unterstützungen in dieser schweren Zeit durchzuführen.

Der Zentralvorstand sah sich deshalb zu seinem großen Bedauern veranlaßt, die Unterstützungsbestimmungen des Statuts vorläufig außer Kraft zu setzen. Auch die laufenden, bereits früher angewiesenen Kranken- oder Arbeitslosenunterstützungen müssen sofort eingestellt werden.

Soweit unsere Kräfte reichen, soll jedoch nach Möglichkeit aus den Mitteln des Verbandes der dringendsten Not abgeholfen werden. Daher beschloß der Zentralvorstand die Einführung einer

Kriegs-Notstands-Unterstützung

für gänzlich und dauernd arbeitslose Mitglieder. Bezüglich der Höhe dieser Unterstützung und ihrer Durchführung werden weitere Anordnungen folgen.

Vorher ist es aber dringend erforderlich, daß eine gewisse Klarheit über die Zahl und die Familienverhältnisse der vollständig und dauernd arbeitslosen Verbandsmitglieder geschaffen wird. Deshalb bitten wir die Ortsgruppen, die beifolgenden Arbeitslosenlisten für die Notstandsunterstützung (Rubrik 1

bis 7) sofort auszufüllen und der Zentralstelle in Düsseldorf einzusenden.

Da eine Aufrechnung der Kriegs-Notstands-Unterstützung mit anderen Unterstützungen nicht erfolgt, ist die Einsendung von Mitgliedsbüchern in Krankheits- und Arbeitslosenfällen vorläufig nicht erforderlich.

Liebe Verbandsmitglieder! Die neu einzuführende Kriegs-Notstands-Unterstützung soll geleistet werden aus einem besonderen Kassenfonds. Diese Unterstützungsstufe wird gebildet:

- a) aus einem größeren Teil des Verbandsvermögens;
- b) aus der Summe, die durch eine erhebliche Kürzung der Beamtengälter gewonnen wird;
- c) aus sämtlichen während der Kriegszeit einlaufenden Beiträgen der Verbandsmitglieder.

Hinsichtlich des letzteren Punktes richten wir an alle Mitglieder, die noch Arbeit und Verdienst haben, den

Dringenden Appell,

ihre Verbandsbeiträge pünktlich weiter zu entrichten. Kollegen und Kolleginnen! Diese Beiträge werden nur zur Unterstützung eurer arbeitslosen, bittere Not leidenden Brüder und Schwestern verwendet. Wollt ihr, denen es besser geht, sie in dieser schweren Zeit im Stich lassen? Gewiß nicht! Lebt echte Solidarität! Zeigt Korpsgeist! Beweist, daß ihr nicht vergebens durch die gewerkschaftliche Schule gegangen seid! Lebt wahre Kameradschaftlichkeit, treue Nächstenliebe!

Der Zentralvorstand ist fest überzeugt, daß dieser Appell an euren Opfersinn bei allen Beteiligten vollen Erfolg haben wird. Nochmals: alle als Freiwillige vor!

Werte Kollegen und Kolleginnen! Die Verbandsbeamten sind angewiesen, mit den Ortsgruppenvorständen und Mitgliedern in enger Fühlung zu bleiben, ihnen mit Rat und Tat zur Seite zu stehen. Man verlange aber von den Verbandsfunktionären nichts Uebermenschliches, auch keine Unterstützungen, die sie nicht auszahlen können und dürfen.

Überall können in Vorstands- und Vertrauensmännerrisiken die Verhältnisse am Ort besprochen und Beschlüsse über Mittel und Wege zur Erhaltung der Ortsgruppen sowie zur Wahrnehmung der Interessen unserer Mitglieder gefaßt werden. Dies gilt vor allem bezüglich der Lebensmittelversorgung und der Arbeitsvermittlung.

Auch aus den Ortsgruppenkassen kann an besonders hart betroffene Familien unserer Verbandsmitglieder eine Notstandsunterstützung gewährt werden. Die Ortsgruppenvorstände mögen aber dabei nicht außer Acht lassen, daß bei längerer Dauer des Krieges die Notlage im Winter sich noch steigern wird. Da die statutgemäße Kranken- und Arbeitslosenunterstützung des Verbandes vom 9. August ab eingestellt ist, müssen die erkrankten Mitglieder sich bis auf weiteres mit den Unterstützungen der Krankenkassen begnügen. Arbeitslos gewordene Mitglieder sollten unter allen Umständen ihre Mitgliedschaft in den Krankenkassen durch freiwillige Fortzahlung der Beiträge aufrecht erhalten.

Mit kollegialem Gruß!

Der Zentralvorstand.

Unterstützung der Familien im Kriegsfalle.

Unsere Reichsgesetzgebung hat dafür gesorgt, daß Frau und Kinder nicht zu verhungern brauchen, während der Mann im Felde sein Leben für das Vaterland einsetzt. Die Frage der Unterstützung der Angehörigen, der zu den Fahnen einberufenen, regelt das Gesetz vom Jahre 1888, das in der vorigen Woche im Reichstage eine Verbesserung erfahren hat.

Wer ist unterstützungsberechtigt?

Die Familien der Mannschaften (Gemeine und Unteroffiziere) der Reserve, der Landwehr, Ersatzreserve See- und Landwehr, wenn sie im Mobilmachungsfalle eingezogen werden oder sich freiwillig zur Fahne gemeldet haben. Das Gleiche gilt bezüglich der Familien derjenigen Mannschaften, die zur Disposition der Truppen (Marine) Teils beurlaubt sind, ferner derjenigen Mannschaften, die das wehrpflichtige Alter schon überschritten haben und freiwillig in den Dienst eintreten und endlich gibt das Gesetz bezüglich der Familien des Unterpersonals der freiwilligen Krankenpflege. Die Unterstützung wird nur im Falle der Bedürftigkeit auf Antrag gewährt. Die Unterstützungsanträge sollen jedoch, vor allem auch in bezug auf die Frage der Bedürftigkeit, in wohlwollender Weise geprüft und entschieden werden.

Mit der gewöhnlichen Armenunterstützung haben diese gesetzlich gewährtesten Unterstützungsansprüche gar nichts gemein.

Anspruch auf diese Unterstützung

haben die Ehefrau des Eingetretenen und dessen Kinder unter 15 Jahren; für Kinder über 15 Jahre und Verwandte des Eingetretenen in aufsteigender Linie (Eltern, Großeltern) sowie Geschwister wird sie nur dann gewährt, wenn diese Angehörigen von ihm unterhalten wurden oder nach dem Diensttritt das Unterhaltungsbedürfnis sich einstellt. Auch den Verwandten der Ehefrau in aufsteigender Linie und ihren Kindern aus früherer Ehe kann unter derselben Voraussetzung die Unterstützung gewährt werden, nicht dagegen entfernteren Verwandten und geschiedenen Ehefrauen. Für die unehelichen Kinder besteht der Unterstützungsanspruch nur dann, wenn die Verpflichtung des Eingetretenen zur Gewährung des Unterhaltes gegenüber dem Kinde festgestellt ist.

Wie hoch muß die Unterstützung mindestens sein?

Die Unterstützungen sollen mindestens betragen: Für die Ehefrau in den Monaten Mai, Juni, Juli, August, September und Oktober monatlich 9 Mark, in den übrigen Monaten 12 Mark; für jedes Kind oder für jede der oben bezeichneten Personen monatlich 6 Mark.

Die Geldunterstützung kann teilweise durch Lieferung von Brot, Kartoffeln, Brennmaterial usw. ersetzt werden. Unterstützungen von Privatvereinen und Privatpersonen, die, wie oben gesagt, neben der Reichshilfe ohne Zweifel reichlich fließen würden, dürfen auch die vorbenannten Mindestbeträge nicht angerechnet, bei Prüfung der Bedürftigkeit darf also auch mit ihnen nicht gerechnet werden. Wie muß die Unterstützung bezahlt werden?

Die bewilligten Unterstützungsbeiträge sind halbmontatlich im voraus zu zahlen. Zu Rückzahlungen sind die Empfangsberechtigten unter keinen Umständen verpflichtet, z. B. auch dann nicht, wenn der Einberufene vor Ablauf der Halbmontatszeit zurückkehrt oder wenn er aus irge einem Grunde nicht in Dienst gestellt wird. Für Beginn und Dauer der Unterstützung kommt auch der für Hin- und Rückmarsch zum beziehungsweise vom Truppenteil erforderliche Zeitraum in Berechnung. Durch zeitweilige Beurlaubung kranker oder verwundeter Dienstpflichtiger in die Heimat erleidet die Unterstützungsberechtigung keine Unterbrechung. Stirbt der in den Dienst eingetretene vor seiner Rückkehr, oder wird er vermißt, so ist die Unterstützung so lange zu gewähren, bis die Formation, der er angehörte, auf dem Friedensfuß zurückgeführt oder aufgelöst wird. Soweit jedoch den Hinterbliebenen auf Grund der die Bewilligung für die Hinterbliebenen der Militärpersonen betreffenden gesetzlichen Bestimmungen Bewilligungen gewährt werden, fallen die durch das Gesetz vom 28. Februar 1888 geregelten Unterstützungen fort. Falls Personen, deren Familien nach den Vorschriften dieses Gesetzes Unterstützungen erhalten, nach ihrem Eintritt in den Dienst jahrespflichtig oder wenn sie zu Gefängnisstrafe von länger als sechsmonatiger Dauer oder zu einer härteren Strafe verurteilt werden, so wird die bewilligte Unterstützung bis zum Wiedereintritt in den Militärdienst eingestellt.

Wer ist zur Zahlung der Unterstützung verpflichtet?

Die Unterstützungen gehen zunächst nicht zu Lasten der Reichskasse. Verpflichtet zur Zahlung sind die sogenannten Versorgungsverbände, als welche in Preußen die Stadt- und Landkreise in Frage kommen. In jedem Versorgungsverband wird ein Ausschuss gebildet, der über die Vermögensfrage der unterstützungsbedürftigen Familien sich unterrichtet und die zu zahlenden Beträge festsetzt. Handelt es sich bei der Einberufung der Dienstpflichtigen nur um eine geringe Anzahl, oder, wie bei der ostasiatischen Expedition nur um den Eintritt einer beschränkten Zahl von Freiwilligen des Beurlaubtenstandes, so wird der Ausschuss bezw. der Vorsitzende des Versorgungs-

verbandes das Erforderliche selbst bewirken, im Falle einer allgemeinen Mobilmachung jedoch wird er auf die Mitwirkung der Ortsbehörden nicht verzichten können. Das Nähere wird dann öffentlich bekannt gemacht, namentlich wird die Stelle bezeichnet, welche die Unterstützungsanträge entgegennimmt und die Auszahlung besorgt. Den Versorgungsverbänden wird für die aufgewendeten Summen in Höhe der gesetzlich festgelegten Mindestunterstützungen Entschädigung aus Reichsfonds gewährt, und zwar auf Grund eines zu erlassenden besonderen Reichsgesetzes.

Die Gemeinden müssen mehr tun!

Die obengenannten Unterstützungsbeiträge sind Mindestsätze. Die Gemeinden oder Kreise bekommen sie aus der Reichskasse ersetzt. Sie können aber auch ihrerseits etwas tun, indem sie über die Mindestsätze hinausgehen. Dazu sind alle Gemeinden oder Kreise moralisch verpflichtet. Der Regierungspräsident von Düsseldorf hat ein Rundschreiben an die ihm unterstellten Behörden gerichtet, worin er diese darauf hinweist, daß vor allem für die Industriepflege die staatlichen Mindestsätze durchaus nicht genügen. Es müsse darüber hinaus gegangen werden. Die Mehrzahl der niederrheinischen Städte hat sich auf folgendes geeinigt: Für die Unterstützung wird der ortsübliche Tagelohn zugrunde gelegt. Und zwar soll die Frau erhalten 20%, jedes Kind 10% bis zum Höchstbetrage von 50-60% des ortsüblichen Tagelohnes pro Tag. In Düsseldorf bekommt eine Frau mit drei Kindern pro Woche 14 M. In Krefeld und Elberfeld sind die Sätze ungefähr in der gleichen Höhe, ja noch etwas höher.

Unsere verantwortlichen Kollegen in den Ortsgruppen sollten auf die Behörden einwirken, daß die Angehörigen der ins Feld Gezogenen eine Unterstützung bekommen, mit der sie sich wenigstens in etwa über Wasser halten können.

Unsere Mitglieder müssen den Frauen mit Rat und Tat zur Seite stehen.



für Heim und Herd, für Weib und Kind,
für jedes teure Gut,
Dem wir bestellt zu Hütern sind
Vor fremdem Frevelmut!
für deutsches Recht, für deutsches Wort,
für deutsche Sitte und Art, —
für jeden heiligen deutschen Hort,
Hurra! Zur Kriegesfahrt!



Ein Kriegs-Notgesetz für die Krankenversicherung.

Der Reichstag hat ein Gesetz angenommen, das einige wesentliche Neuerungen in der Krankenversicherung für die Dauer des Krieges bringt.

Zunächst ein Gesetz zur

Aufrechterhaltung der Anwartschaft auf die Leistungen der Krankenversicherung.

§ 1.

Dem regelmäßigen Aufenthalt im Inland im Sinne des § 313 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung gilt gleich ein Aufenthalt im Ausland, der durch Einberufung des Mitglieds zu Kriegs-, Sanitäts- oder ähnlichem Dienste verursacht ist.

§ 2.

Hat die Satzung einer Krankenkasse eine Wartezeit für Leistungen bestimmt, so ruht der Fristenlauf für alle Versicherten, die während des gegenwärtigen Krieges Kriegs-, Sanitäts- oder ähnliche Dienste leisten. Ist die Wartezeit bereits erfüllt, so bedarf es nicht der Zurücklegung einer neuen Wartezeit. Die Zeit, für welche die Beiträge weiter gezahlt werden, wird auf die Wartezeit angerechnet.

§ 3.

Versicherungsberechtigte, deren Mitgliedschaft nach § 314 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung erloschen ist, haben das Recht, binnen sechs Wochen nach ihrer Rückkehr in die Heimat in die Krankenversicherung wieder einzutreten, wenn sie während des gegenwärtigen Krieges Kriegs-, Sanitäts- oder ähnliche Dienste geleistet haben.

§ 4.

Diese Vorschriften gelten nur für Reichsangehörige.

§ 5.

Der Bundesrat wird ermächtigt, den Zeitpunkt zu bestimmen, zu welchem dieses Gesetz wieder außer Kraft tritt.

Ein ferneres Gesetz will die Leistungsfähigkeit der Krankenkassen für die Kriegszeitern sichern.

§ 1.

Für die Dauer des gegenwärtigen Krieges werden bei sämtlichen Orts-, Land-, Betriebs- und Innungskrankenkassen die Leistungen auf die Regelleistungen und die Beiträge auf 4% vom Hundert der Grundlohn festgesetzt. Laufende Leistungen bleiben unberührt.

Das Versicherungsamt (Wahlprüfungsausschuss) kann auf Antrag des Vorstandes einer Krankenkasse verfügen, daß niedrigere Beiträge erhoben oder höhere Leistungen gewährt werden, wenn die Leistungsfähigkeit dieser Kasse gesichert ist. Das Versicherungsamt hat auf solchen Antrag alsbald zu beschließen. Auf Beschwerde entscheidet das Ober-Versicherungsamt endgültig.

§ 2.

Reichen bei einer Kasse diese Beiträge von 4% vom Hundert des Grundlohns für die Regelleistungen und Verwaltungslosten nicht aus, so hat bei Orts- und Landkrankenkassen der Gemeindeverband, bei Betriebskrankenkassen der Arbeitgeber, bei Innungskrankenkassen die Innung die erforderlichen Beihilfen aus eigenen Mitteln zu leisten.

Solange dies bei einer Orts- oder Landkrankenkasse geschieht, kann der Gemeindeverband einem Vertreter das Amt des Kassenvorsitzenden übertragen.

Gemeindeverbände sind die von der obersten Verwaltungsbehörde auf Grund der Reichsversicherungsordnung § 111 Ziffer 2 hierzu bestimmten Verbände.

§ 3.

Für die Dauer des gegenwärtigen Krieges werden die Vorschriften der Reichsversicherungsordnung über die hausgewerbliche Krankenversicherung außer Kraft gesetzt. Laufende Leistungen und fällige Beiträge bleiben unberührt.

Auf übereinstimmenden Antrag der beteiligten Gemeinde oder des Gemeindeverbandes und des Vorstandes der Krankenkasse kann das Ober-Versicherungsamt genehmigen, daß die hausgewerbliche Krankenversicherung durch statutarische Bestimmung geregelt wird. Das Ober-Versicherungsamt entscheidet endgültig.

§ 4.

Der Bundesrat wird ermächtigt, den Zeitpunkt zu bestimmen, zu welchem dieses Gesetz wieder außer Kraft tritt.

Wahlen zu den Versicherungsbehörden.

Artikel 1.

Der Bundesrat wird ermächtigt, die Amtsdauer der Vertreter der Unternehmer oder anderen Arbeitgeber sowie der Versicherten bei Versicherungsbehörden und Versicherungssträgern über den 31. Dezember 1914 hinaus bis spätestens zum 31. Dezember 1915 zu verlängern. Dies gilt auch für die nichtständigen Mitglieder des Reichsversicherungsamts. Für die nichtständigen Mitglieder der Landesversicherungsämter steht diese Befugnis den obersten Verwaltungsbehörden zu.

An die Familien der Einberufenen.

1. Verliert nicht den Kopf in diesen Tagen, und gebt euch keiner Verzweiflung hin. Guter Wille euch beizustehen und zu helfen, ist überall vorhanden.

2. Die Gemeindebehörden (Bürgermeisteramt) werden besondere Büros eröffnen, in denen Gesuche um den Erhalt der gesetzlichen Unterstützung entgegenzunehmen und wo die Gelder ausbezahlt werden. Das wird durch öffentlichen Anschlag und in den Zeitungen bekannt gemacht. Beachtet diese Angaben genau.

3. Private Vereine werden sich bemühen, von sich die behördlichen Maßnahmen zu ergänzen, sei es in der Gewährung materieller Hilfsmittel, sei es in der Erteilung von Rat und Leistung von Beistand in anderen Fällen der Hilfsbedürftigkeit (bei Schwierigkeiten mit dem Vermieter, Krankheit in der Familie, anderweitige Versorgung der Kinder, bei Arbeitslosigkeit des Ernährers u. s. m.).

4. Wartet nicht ab, bis man durch Zufall oder durch Nachbarn von euren Sorgen etwas erfahren hat. Weibet euch bei den angezeigten Stellen. Ihr habt ein Recht darauf, daß andere die Sorgen mit euch teilen.

5. Sollten an irgendeinem Ort keinerlei Vorkehrungen in der obenbezeichneten Art getroffen oder nur mangelhaft eingerichtet werden, soll man die Öffentlichkeit auf den Mangel aufmerksam machen. Auch die Redaktion der „Textilarbeiter-Zeitung“ nimmt solche Beschwerden an und wird bemüht sein, sie an die geeigneten Stellen weiterzugeben.



Auf Deutschland, auf und Gott mit dir!
Ins Feld, der Würfel fällt!
Wohl schmärt's die Brust uns, denken wir
Des Bluts, das fließen wird.
Dennoch das Auge lähn empor!
Denn siegen wirst du ja —
Groß, herrlich, frei, wie nie zuvor!
Hurra, Germania!
Hurra, Viktoria! Hurra, Germania!



Achtung, Ortsgruppenleiter!

Die Textilarbeiter-Zeitung erscheint bis auf weiteres wöchentlich, aber in wesentlich verkleinertem Umfang. Diejenigen Kollegen und Kolleginnen, die jetzt die Zeitung der Ortsgruppe in den Händen haben, müssen in dieser Zeit ganz besonders Sorge dafür tragen, daß allen in der Heimat zurückgebliebenen Mitgliedern die Zeitung zugestellt wird. Gerade jetzt ist es dringend notwendig, daß unsere Mitglieder durch die Verbandszeitung die Fühlung mit dem Verbandsaufrechterhalten und Kenntnis von allen Maßnahmen des Zentralvorstandes erlangen. Unsere Ortsgruppenleiter dürfen die Mehrarbeit, die mit der gewissenhaften Zustellung der Verbandszeitung verbunden ist, im Interesse unserer Sache nicht scheuen.

Ferner mögen sie nicht versäumen, der Geschäftsstelle in Düsseldorf eine genaue Adresse anzugeben, an die sowohl die geschäftlichen Sachen als auch die Verbandszeitungen geschickt werden können. Die Zeitungsabbestellungen müssen jede Woche bei der Geschäftsstelle in Düsseldorf erfolgen.

Mit kollegialem Gruß!

Die Zentralfelle.